

## UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH DER PRÄSIDENT

Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540  
e-mail: [post.uvs@noel.gv.at](mailto:post.uvs@noel.gv.at)

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonenentarif erreichbar über ihre  
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.  
mit 109 die Vermittlung  
Sprechtage Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr  
Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr  
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien



Beilagen

Senat-A-230/985

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(02742) 90590	Durchwahl	Datum
	GZ 160006/4-II/B/6/02	Dr. Boden		15530	9. August 2002

Betrifft

Entwurf einer StVO-Novelle (Sicherheitsabstand)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten des Entwurfes als Strafberufungsbehörde und allenfalls indirekt in Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung betroffen.

Es wird kein Einwand erhoben.

Ergänzend wird angeregt:

In der praktischen Vollziehung, so auch in Berufungsverfahren betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung gibt es immer wieder Probleme bei der Frage, ob bestimmte gesetzliche Bestimmungen so z.B. die Vorschriften des § 42 Abs. 8 der Straßenverkehrsordnung über bestimmte Geschwindigkeitsbeschränkungen auch für Sattelkraftfahrzeuge bzw. Sattelzugmaschinen ohne Sattelanhänger gelten. Eine entsprechende Klarstellung könnte dadurch erfolgen, dass bei den Begriffsbestimmungen entweder des Kraftfahrzeuggesetzes oder der Straßenverkehrsordnung eindeutig klargestellt

wird, dass Sattelkraftfahrzeuge bzw. Sattelzugmaschinen ohne Sattelanhänger als Lastkraftfahrzeuge gelten.

Bedauerlicherweise wurde entsprechenden Anregungen im Zuge anderer Begutachtungsverfahren bisher nicht Rechnung getragen, weshalb der Vorschlag wiederholt wird. Eine Umsetzung erscheint im Rahmen der vorliegenden Novelle ohne weiteres möglich.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung